

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2026 · **Vetschau/Spreewald, den 6. Mai 2026** · Nummer 5

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Chris Mielchen

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### - **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- Jahresabschluss der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2023 Seite 2
- Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 16.04.26 Seite 3

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Jahresabschluss der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2023

1. Der Jahresabschluss der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (a.F.) beschlossen.

2. Das Jahresrechnungsergebnis in Höhe von 1.060.558,96 € im ordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 132.350,60 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2023 wurde mit seinen Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 17.04.2026 angezeigt.

In den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

Die Einsichtnahme ist nicht zeitlich begrenzt und kann aktuell über das Ratsinformationssystem „Session“ der Stadt Vetschau auch digital auf [www.vetschau.de](http://www.vetschau.de) vorgenommen werden.

## Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald

### 1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Geschäftssitz oder Wirkungsbereich in der Stadt Vetschau/Spreewald sowie Privatpersonen, die im Sinne dieser Richtlinie in der Stadt Vetschau/Spreewald gemeinnützig tätig sind.

### 2. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Vorhaben und Maßnahmen, die für alle Bürger zugänglich und/oder im städtischen Interesse sind.

Gefördert werden:

- Kinder- und Jugendarbeit sowie Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit
- Heimatpflege und Brauchtumspflege, wie traditionelle Heimat- und Dorffeste
- Durchführung von Veranstaltungen mit gesamtgesellschaftlichem und öffentlichem Charakter
- Seniorenarbeit/Soziale Einrichtungen
- Behindertenarbeit
- Teilnahme an städtischen Veranstaltungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- vereinsinterne Veranstaltungen (wie z.B. Fußball Camps)
- gewerbliche, private, politische oder religiöse Interessen und/oder Gruppierungen
- Vereine, die den kollektiven Anbau von Cannabis organisieren bzw. fördern
- Einstellung von Fachkräften für die Vereinstätigkeit und deren Bezahlung
- Betriebs- und Versorgungskosten

- Trainings-/Turnierkleidung für den laufenden Sportbetrieb
- Trainingsequipment und diverse Kleinmaterialien für laufenden Sportbetrieb (z.B. Fußbälle, Sprungstangen, Netze, Matten, Springseile, Markierungsfarbe etc. – nicht abschließend) und des Vereins

### 2.1 Kinder- und Jugendarbeit

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit steht im besonderen Fokus der Stadt Vetschau/Spreewald. Ziel ist es, die Entwicklung zu unterstützen und ihre Teilhabe in der Gesellschaft zu fördern. Dies beinhaltet alle Maßnahmen, unabhängig davon, ob diese für alle Bürger zugänglich sind. Eine Förderung wird über die Bezuschussung von Sachkosten und Projekten gewährt.

### 3. Antragsverfahren

#### 3.1 Stadt Vetschau nach § 45 BbgKVerf

- 1) Die Anträge, der in der Kernstadt ansässigen und mitwirkenden Vereine und Personen nach Punkt dieser Richtlinie sind in Schriftform und begründet spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres beim zuständigen Fachbereich der Stadt Vetschau/ Spreewald einzureichen.
- 2) In begründeten Einzelfällen können bei Maßnahmen mit herausragendem Interesse für die Stadt Vetschau/ Spreewald abweichend höhere Zuwendungen bewilligt und weitere Ausgaben anerkannt werden.
- 3) Die Zuwendungsempfänger sind mitwirkungspflichtig. Fehlende Antragsunterlagen sind unaufgefordert nachzureichen sowie Antragsänderungen, vor allem wenn beantragte Maßnahmen nicht durchgeführt werden, sind unverzüglich dem Zuwendungsgeber schriftlich mitzuteilen.
- 4) Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.
- 5) Das Antragsformular Anlage 1 soll als Orientierung bei der Antragstellung dienen.

#### 3.2 Ortsteile nach § 45 BbgKVerf

- 1) Die Anträge sind in Schriftform und begründet spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres beim Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles eingereicht werden. Darüber hinaus sind Antragsstellungen nach 3.1 dieser Richtlinie nicht möglich.
- 2) Ist durch einen Verein, welcher in einem Ortsteil von Vetschau ansässig ist, ein Projekt nach Punkt 2 dieser Richtlinie geplant, welches eine positive Auswirkung auf das gesamte Stadtgebiet und/oder mehrere Vereine der Stadt Vetschau/Spreewald hat, so ist eine Förderung aus dem Budget für die Stadt Vetschau ohne Ortsteile, vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel, möglich. Hierfür ist eine Antragstellung nach Punkt 3.1 notwendig.
- 3) Das Antragsformular Anlage 1 soll als Orientierung bei der Antragstellung dienen.

### 4. Bewilligungsverfahren

#### 4.1 Stadt Vetschau nach § 45 BbgKVerf

Bewilligt werden nur Anträge von Antragsberechtigten, die in Punkt 1 dieser Richtlinie aufgeführt sind.

Der Bürgermeister entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Antragsschluss über die Anträge unter Einbeziehung des Sozialausschusses der Stadtverordnetenversammlung.

#### 4.2 Ortsteile nach § 45 BbgKVerf

Bewilligt werden nur Anträge von Antragsberechtigten, die in Punkt 1 dieser Richtlinie aufgeführt sind.

Der Ortsbeirat entscheidet über die Zuwendung im Rahmen der im Haushaltsplan für die Stadt eingestellten Mittel in Verbindung mit den Einwohnerzahlen des Ortsteils nach Anlage 2.

#### 4.3 Stadt Vetschau und Ortsteile

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Einbeziehung des Sozialausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung wird über die Anträge und die Entscheidungen unterrichtet.

Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung ist bis spätestens 12 Wochen nach Durchführung der nach Punkt 2 geförderten Maßnahmen beim zuständigen Fachbereich vorzulegen.

#### 5. Höhe der Zuwendungen

- Die Höhe des zur Verfügung stehenden Budgets ist abhängig von der Einwohnerzahl der einzelnen Ortsteile und des Stadtkerns per 31.12. des Vorjahres. Pro Einwohner werden für den jeweiligen Ortsteil bzw. für den Stadtkern 2,00 Euro bereitgestellt, welche gemäß Punkt 2 der Richtlinie zu verwenden sind. Die Entscheidung zur Förderung und zur Förderhöhe wird nach Charakter und Bedeutung der Veranstaltung bzw. des Projektes und der Anzahl der eingereichten Anträge getroffen.
- Es erfolgt eine maximale Bezuschussung i. H. v. 40 Prozent je Vorhaben.

#### 6. Inkrafttreten

- Die Neufassung der Richtlinie tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald vom 01.01.2017 und die 1. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald vom 01.01.2020 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 05.12.2025




Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 16.04.2026 - öffentlicher Teil

### 1) Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen im Jahresabschluss 2025 aufgrund der Änderung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV)

Vorlage: BV-StVV-126-26

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der einmaligen Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von insgesamt 2.158.685,00 € im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2025 zu.

Die bilanzielle Umsetzung erfolgt gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben wie folgt:

- Pensionsrückstellungen 1.796.553,00 €
- Beihilferückstellungen 362.132,00 €

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 2) Jahresabschluss der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2023

Vorlage: BV-StVV-128-26

Beschluss:

- Der Jahresabschluss der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (a.F.) beschlossen.
- Das Jahresrechnungsergebnis in Höhe von 1.060.558,96 € im ordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 132.350,60 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 3) Teil-Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023

Vorlage: BV-StVV-129-26

Beschluss:

Gemäß § 80 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2023 Teil-Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 4) Bestellung des 1. stellvertretenden Stadtwehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald 2026

Vorlage: BV-StVV-137-26

Beschluss:

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. Teil I, S. 197, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl./19, Nr. 43) bestellt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald am 16.04.2026.

1. stellvertretender Stadtwehrführer:

Kamerad Tobias Kienz, Budaskeweg 2, 03226 Vetschau/Spreewald OT Raddusch unter gleichzeitiger Ernennung zum Ehrenbeamten bis zum 31.12.2027.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

## **5) Prüfauftrag an den Bürgermeister zur Fusion der Fachausschüsse Tourismus und Wirtschaft der Stadt Vetschau/Spreewald**

Vorlage: A-CDU-StVV-135-26

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche verwaltungsseitigen Schritte erforderlich sind, um zeitnah die Aufgaben der Fachausschüsse Tourismus und Wirtschaft zusammenzulegen und den Tourismusausschuss aufzulösen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	9
Ablehnung:	4
Enthaltung:	1

*gez. Chris Mielchen*

*Bürgermeister*

## **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 16.04.2026 - nichtöffentlicher Teil**

### **1) Ansiedlung eines Stellplatzes der Firma Camping Car Park**

**Vertragsabschlüsse: Investitionsvertrag / Wartungsvertrag / Vertrag für die Bereitstellung Net Connect Anschluss**

**Vorlage: BV-StVV-136-26**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abschlüsse eines Investitionsvertrages, eines Wartungsvertrages und eines Vertrages für die Bereitstellung eines Net Connect-Vertrags zur Ansiedlung eines Stellplatzes der Firma Camping Car Park in der Kraftwerkstraße in Vetschau gemäß der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### **2) Grundstücksverkauf Grundstück Flurstücks 297 der Flur 1 in der Gemarkung Naundorf**

**Vorlage: BV-StVV-127-26**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstücks Flurstück 297 der Flur 1 in der Gemarkung Naundorf mit einer Größe von 28 m<sup>2</sup>. Für die Erfüllung zukünftiger kommunaler Aufgaben wird das betreffende Grundstück nicht mehr benötigt. Es ist daher für die Gemeinde entbehrlich. Alle entstehenden Kosten aus dem Grundstücksgeschäft wie z.B. Notar, Grundbuch etc. sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

*gez. Chris Mielchen*

*Bürgermeister*